

Ergänzende Informationen für die Anzeige einer Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts gem. § 19 Abs. 2 Satz 1 bis 4 StromNEV

Allgemeine Informationen

Letztverbraucher, die die Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 StromNEV erfüllen und deren betreffender Netzbetreiber der Regulierung durch die Regulierungskammer Rheinland-Pfalz unterliegt, haben der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz die mit dem Netzbetreiber geschlossene Vereinbarung über ein individuelles Netzentgelt anzuzeigen.

Erläuterungen zum Anzeigeformular:

- **Anzeigebevollmächtigter**

Grundsätzlich ist gem. § 19 Abs. 2 S. 11 StromNEV nur noch der betroffene Letztverbraucher anzeigeberechtigt. Allerdings können sich Letztverbraucher bei der Anzeige auch durch eine andere Person, beispielsweise den Netzbetreiber oder den Stromlieferanten, vertreten lassen. In diesem Fall ist mit den Anzeigeunterlagen auch ein Nachweis über die entsprechende Bevollmächtigung vorzulegen.

- **Angaben zum Netznutzer (Lieferant)**

Die Anzeige einer individuellen Netzentgeltvereinbarung ist grundsätzlich auch möglich, wenn der Letztverbraucher nicht selbst Netznutzer ist, wie z.B. im Falle des Bestehens eines integrierten Stromlieferungsvertrages (All-Inclusive Vertrag). In diesen Fällen ist es notwendig, auf dem Anzeigeformular die *Angabe zum Netznutzer (Lieferanten)* auszufüllen und an dieser Stelle den aktuellen Stromlieferanten als Netznutzer zu benennen. Sollten dagegen die Vertragsverhältnisse zur Netznutzung so gestaltet sein, dass die Netznutzung zwischen dem Letztverbraucher und dem Netzbetreiber direkt vereinbart wurde, ist keine weitere Angabe notwendig.

- **Abnahmestelle**

Unter dem Begriff einer Abnahmestelle ist gemäß § 2 Nr. 1 StromNEV die Summe aller räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen eines Unternehmens zu verstehen, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden und über eine oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden sind. Dabei müssen die elektrischen Einrichtungen in der Dispositionsbefugnis des anzeigenden Letztverbrauchers stehen. In Abweichung zu der bisherigen Praxis wird von der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz keine galvanische Verbindbarkeit der Entnahmestellen mehr gefordert. Eine bestehende galvanische Verbindung kann jedoch als Merkmal zur Bestimmung des unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs herangezogen werden.

- **prognostizierte Verbrauchsdaten der Abnahmestelle**

Es sind hierbei möglichst realistische Daten (Jahreshöchstlast, Jahresarbeit und Benutzungsstundenzahl) zu dem geplanten Abnahmeverhalten im Anzeigejahr anzugeben. Im Falle einer Anzeige durch den Betreiber einer Kundenanlage nach § 3 Nr. 24 a/b EnWG sind Energiemengen, die an nicht nach Aktiengesetz verbundene Unternehmen weitergeleitet werden, nicht berücksichtigungsfähig und müssen daher vom Gesamtverbrauch der Abnahmestelle abgezogen werden.

Hinweise zu den Anzeigeunterlagen

Gemäß § 19 Abs. 2 S. 12 StromNEV hat der Letztverbraucher mit der Anzeige der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Voraussetzungen eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 S. 1 bis 4 StromNEV vorzulegen. Die vollständige Anzeige muss dabei bis zum 30.09. des Jahres erfolgen, ab dem die Vereinbarung gelten soll. Neben der Vorlage der geschlossenen Vereinbarung sind dabei insbesondere die folgenden Angaben und Nachweise zu übermitteln:

- das von der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz bereitgestellte, vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anzeigeformular
- das aktuell veröffentlichte Preisblatt des betreffenden Netzbetreibers zur Höhe der jeweiligen allgemeinen Leistungs- und Arbeitspreise für die betreffende Entnahmeebene
- ggf. eine Vollmacht des Letztverbrauchers für den Anzeigenden
- ggf. eine Zustimmungserklärung des Stromlieferanten zum Abschluss einer individuellen Netzentgeltvereinbarung bei integrierten Stromlieferverträgen (All-Inclusive Verträgen)

zusätzliche Dokumente für die Anzeige gem. § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV (atypische Netznutzung):

- die veröffentlichten und im ersten Jahr der Vereinbarung geltenden Hochlastzeitfenster des betreffenden Netzbetreibers

zusätzliche Dokumente für die Anzeige gem. § 19 Abs. 2 S. 2 bis 4 StromNEV (stromintensive Netznutzung):

- eine detaillierte (betriebsmittelscharfe) Berechnung des physikalischen Pfads
- ein Netzplan zur Darstellung der Anschlusssituation

Unvollständige Anzeigen, die bis zum 30.09. des Jahres, ab dem die Anzeige wirken soll, nicht ergänzt wurden, können von der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz für das geltende Jahr untersagt werden. Eine erneute Anzeige ist in diesen Fällen erst mit Wirkung ab dem darauffolgenden Jahr möglich.

Weitere allgemeine Informationen können auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de) abgerufen werden.